

zung der Pflichten in organischer Verbindung mit den Rechten und nicht als Annex zum Grundrechtskatalog soll die Einheit von Rechten und Pflichten reflektieren. Er fährt fort: »Die wohlüberlegte, sehr sparsame Regelung ausdrücklicher Rechtspflichten vermag da bei zu zeigen, daß der Grundrechtsteil der mitunter geäußerten Ansicht von der durchgängigen Identität von Rechten und Pflichten, die bedeutende sozialistische Errungenschaften völlig überflüssig mit dem Attribut staatlicher Erzwingbarkeit behaften würden, keine tragfähige Grundlage bietet.«

18 Traute Schönraht (Einheit von Rechten und Pflichten in der sozialistischen Gesellschaft, S. 1717) wandte sich in einem Diskussionsbeitrag im Anschluß an den sowjetischen Autor L. D. Wojewodin gegen die Auffassung von Gerhard Haney und pflichtete dem genannten sowjetischen Autor darin bei, daß es zwar Grundrechte gebe, deren Inhalt Befugnisse des Bürgers, nach seiner Wahl zu handeln, mit dem Hinweis auf ein bestimmtes notwendiges Handeln verbindet. Aber das treffe bei weitem nicht für alle Grundrechte zu. Das Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 190) ist in dieser Frage unklar, scheint aber der Ansicht zuzuneigen, daß nicht jedes Grundrecht mit einer Rechtspflicht gekoppelt ist. Denn es sagt, daß jeder Bürger in untrennbarer Einheit mit den Grundrechten auch bestimmte Grundpflichten habe, spricht dann aber wie Eberhard Poppe (s. o.) von der sehr sparsamen, aber ausdrücklichen Regelung verfassungsrechtlicher Grundpflichten, die der Tatsache entspreche, daß sozialistische Verfassungen offen das gesellschaftlich Notwendige darlegten und verbindlich regelten. Diese Grundpflichten orientierten den Bürger auf ein unerläßliches aktives Verhalten in der sozialistischen Gemeinschaft (S. 191).

19 So wird die Einheit von Grundrechten und Grundpflichten nach wie vor bejaht. Indessen sollen die Pflichten, die mit den Rechten als korrespondierend, aber nicht mit ihnen identisch angesehen werden, nicht durchgängig Rechtspflichten sein. Sie sollen es nur dann sein, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet oder kenntlich sind. Ob mit jedem Grundrecht, das nicht mit einer Rechtspflicht verbunden ist, eine moralische Pflicht gekoppelt ist, bleibt offen. In manchen Fällen wird eine moralische Pflicht ausdrücklich festgelegt, etwa in Art. 21 Abs. 3 Satz 1 (Verpflichtung zur Mitbestimmung und Mitgestaltung). Da es sich hier um das »Mutterrecht« aller Grundrechte handelt (s. Rz. 9,10 zu Art. 21), könnte vom Bestehen einer moralischen »Mutterpflicht« ausgegangen werden, was zur Annahme führen kann, alle Grundrechte wären als Tochterrechte mit moralischen Pflichten gekoppelt (s. Rz. 26, 27 zu Art. 21).

Im übrigen kann sich nach dem Text der Verfassung aus einer »Ehrenpflicht«, also einer moralischen Pflicht, eine konkrete Rechtspflicht ergeben. So wird in Art. 23 Abs. 1 Satz 2 der Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes als Recht und Ehrenpflicht der Bürger bezeichnet. Im folgenden Satz wird aber jeder Bürger zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung entsprechend den Gesetzen, also erzwingbar, verpflichtet.

20 b) In der Verfassung findet die Festlegung von Pflichten in zweifacher Weise statt. Im Grundrechtsteil werden Pflichten mit den Rechten verbunden, so in Art. 21 Abs. 3 (Pflicht zur Verwirklichung des Rechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung), Art. 23 Abs. 1 (Pflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes), Art. 24 Abs. 2 Satz 2 (Pflicht zur Arbeit), Art. 25 Abs. 4 Satz 3 (Pflicht der Jugendlichen zur Erlernung eines Berufs). Hier sind Rechte und Pflichten »organisch« miteinander verbunden (Eberhard Poppe, Der Verfassungsentwurf... , S. 540). Außerhalb des Grundrechtsteils